

SAFE-Ethikkodex

„Gute wissenschaftliche Praxis“

Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE

Inhalt

0. Präambel	3
1. Standards guter wissenschaftlicher Praxis	4
1.1. Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien	4
1.2. Berufsethos	4
1.3. Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen	4
1.4. Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten.....	5
1.5. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	5
1.6. Ombudspersonen	6
2. Forschungsprozess	7
2.1. Phasenübergreifende Qualitätssicherung	7
2.2. Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	7
2.3. Forschungsdesign	7
2.4. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	8
2.5. Methoden und Standards	8
2.6. Dokumentation	9
2.7. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	9
2.8. Autor:innenschaft.....	10
2.9. Publikationsorgan	10
2.10. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	11
2.11. Archivierung	11
3. Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis	12
3.1. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	12
3.2. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	13
ANHANG 1: SAFE-Leitlinie „Gute wissenschaftliche Praxis“	14
1. Einleitung	14
2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	14
3. Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	15
4. SAFE Ombudspersonen.....	16
5. Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Vorgehen bei der Ermittlung	17
6. Abschluss des Verfahrens	19

0. Präambel

Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechend hohe Verantwortung verbunden. Wissenschaftliche Integrität ist Ausdruck des Bewusstseins dieser Verantwortung und bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Dabei sind wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis eine genuine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstorganisation und verpflichten sowohl jede wissenschaftlich arbeitende Person als auch alle Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Sie sind zudem unverzichtbare Bedingung für ein sowohl erkenntnis- als auch gemeinwohlorientiertes Wirken von Wissenschaft und Forschung.

Vor diesem Hintergrund gibt sich das Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE (Im Folgenden „SAFE“) den nachfolgenden Ethikkodex „Gute wissenschaftliche Praxis“, der den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) 2019 vorgelegten Kodex „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ zur Vorlage hat und diesen für SAFE umsetzt. Der nachstehende Kodex beschreibt die grundlegenden Prinzipien und Standards guter wissenschaftlicher Praxis und soll den SAFE Wissenschaftler:innen als verlässliche Richtschnur für ihre wissenschaftliche Praxis dienen. SAFE richtet seine Strukturen und Prozesse an diesem Ethikkodex aus.

Der SAFE-Ethikkodex wird im Anhang 1 durch die SAFE-Leitlinie „Gute wissenschaftliche Praxis“, nach der Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft¹, ergänzt. Die SAFE-Leitlinie formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten. Zudem beschreibt sie die Rolle und Aufgaben der SAFE Ombudspersonen und legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest.

Der SAFE-Ethikkodex und die SAFE-Leitlinie im Anhang 1 wurden am 10. Juni 2022 auf Vorschlag des Vorstands und des Forschungsausschusses des Instituts in Abstimmung mit seinem Wissenschaftlichen Beirat von seinem Kuratorium verabschiedet und treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

¹ Siehe [Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft](#).

1. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

1.1. Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

SAFE hat gemäß seiner Satzung Regeln für gute wissenschaftliche Praxis beschlossen und bekanntgemacht. Diese haben alle für den Verein tätigen Wissenschaftler:innen bei ihrer Arbeit zu beachten. Jede:r von ihnen trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Grundlegendes Prinzip guter wissenschaftlicher Praxis ist es, lege artis zu arbeiten. Dazu gehört es, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

1.2. Berufsethos

Jede:r SAFE Wissenschaftler:in trägt die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens im eigenen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens ist in SAFE ab einem frühestmöglichen Zeitpunkt Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die SAFE Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung und unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und in einem regelmäßigen Austausch.

SAFE fördert durch die Struktur seiner Nachwuchsarbeit, durch geeignete Kommunikationsformate sowie durch seine Räumlichkeiten eine Kultur des regelmäßigen internen Austauschs, in dessen Rahmen sich erfahrene Wissenschaftler:innen und Nachwuchswissenschaftler:innen im Lern- und Weiterbildungsprozess gegenseitig unterstützen und sich auch zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis austauschen.

1.3. Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Der Vorstand und der Forschungsausschuss von SAFE schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller SAFE Wissenschaftler:innen. Sie garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze der Personalauswahl, der Karriereentwicklung und der Chancengleichheit.

Der Vorstand und der Forschungsausschuss von SAFE tragen die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und geeignet vermittelt werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nichtwissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“). SAFE hat ein Konzept zur Chancengleichheit entwickelt, in dem alle Maßnahmen zur Verwirklichung von Chancengleichheit sowie für ein familienfreundliches Umfeld zusammengefasst sind ([Link zum Konzept](#)). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs werden geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es

werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungs- und Beratungsmöglichkeiten für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten².

1.4. Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung einer Forschungsabteilung, eines Clusters oder eines Centers in SAFE trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Forschungsabteilung, des einzelnen Clusters als auch auf der Ebene der Leitung von SAFE zu verhindern. SAFE kann dazu auf geeignete gemeinschaftliche Vereinbarungen und Angebote der Leibniz-Gemeinschaft zurückgreifen.³

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Einheiten in SAFE sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Ein Konzept abteilungsübergreifenden Austauschs und zentralisierter Feedbackgespräche garantiert die gegenseitige Unterstützung und Kontrolle der betreuenden Wissenschaftler:innen untereinander hinsichtlich ihrer Aufsichts- und Betreuungspflichten und beugt einem etwaigen Machtmissbrauch oder Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen vor. Darüber hinaus stehen den Beschäftigten zwei Ombudspersonen, ein:e Koordinator:in für den wissenschaftlichen Nachwuchs, zwei Gleichstellungsbeauftragte sowie die externe Konfliktberatungsstelle der Leibniz-Gemeinschaft zur Verfügung.

Sowohl SAFE Wissenschaftler:innen als auch wissenschaftsunterstützendes Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Anleitung und Eigenverantwortung mit entsprechenden Mitwirkungsrechten und werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

1.5. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung der SAFE Wissenschaftler:innen erfolgt durch einen mehrdimensionalen Ansatz: Die Bewertung der Leistung folgt grundsätzlich qualitativen, disziplinspezifischen Maßstäben. Quantitative Indikatoren sollen differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Diesem mehrdimensionalen Ansatz tragen auch die Grundsätze des Leibniz-Evaluationsverfahrens Rechnung.⁴

² Siehe [Leitlinie Karriereentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft](#).

³ Siehe [Leitsätze unseres Handelns in der Leibniz-Gemeinschaft](#) und [Klärungsstelle für Konfliktberatung und -prävention](#).

⁴ Siehe [Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft](#).

In den jährlichen zentralen Feedback-Gesprächen mit Nachwuchswissenschaftler:innen werden neben den Leistungen in Forschung und Lehre auch „community services“ berücksichtigt und gewürdigt, z.B. Engagement im Rahmen von Betreuungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Wissenstransfer oder Infrastrukturservice.

Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

1.6. Ombudspersonen

Die SAFE-Leitlinie „Gute wissenschaftliche Praxis“ (siehe Anhang 1) sieht zwei gewählte, unabhängige Ombudspersonen vor, an die sich die SAFE Mitarbeiter:innen und ggfls. Dritte in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Die SAFE Leitung trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Vertretungen für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung sind vorgesehen. Die Leibniz-Gemeinschaft setzt entsprechend der *Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft* ein Leibniz-Ombudsgremium mit zentralen Leibniz-Ombudspersonen ein.

Als Ombudspersonen eignen sich Wissenschaftler:innen, die über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität, sachliche Urteilskraft und Erfahrung, bspw. in Leitungspositionen, verfügen. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied der Leitungsgremien (Vorstand und Forschungsausschuss) von SAFE sein. Die Amtszeit der Ombudspersonen ist zeitlich auf drei Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich. Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und prüfen Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem förmlichen Verfahren, das in der SAFE-Leitlinie „Gute wissenschaftliche Praxis“ (siehe Anhang 1) festgelegt ist. Die Ombudspersonen erhalten von der SAFE Leitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht SAFE Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. Das Zusammenspiel zwischen dezentralen Ombudsstrukturen und dem zentralen Leibniz-Ombudsgremium regelt die SAFE-Leitlinie. Zudem besteht für alle SAFE Wissenschaftler:innen und Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, sich an das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzte, überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Einzelheiten zum Verfahren regelt die o. a. SAFE-Leitlinie.

2. Forschungsprozess

2.1. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die SAFE Wissenschaftler:innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten sowie die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware und deren Entwicklung und Programmierung. Die SAFE Wissenschaftler:innen richten sich in jeden Teilschritt des Forschungsprozesses stets nach dem neuesten Erkenntnisstand und verwenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden.

Sie berichtigen ihre Daten und Erkenntnisse, wenn ihnen im Nachgang zur Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken sie darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern sie von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. Es wird alles Notwendige unternommen, um eine Replikationsmöglichkeit sicherzustellen.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung wird belegt; die Originalquellen werden zitiert. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software soll persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

2.2. Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens des Leibniz-Instituts SAFE stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer:ines Beteiligten verändert.

2.3. Forschungsdesign

SAFE Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens umfassend und kritisch den aktuellen Forschungsstand. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die SAFE Leitung stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Das Forschungsdesign der eigenen Arbeit ist möglichst breit zu diskutieren. Alternative Forschungsdesigns und Ergebnisinterpretationen werden thematisiert. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Ergebnissen, zum Beispiel Kontrollierung möglicher weiterer Einflussfaktoren, werden, soweit möglich, angewandt.

SAFE Wissenschaftler:innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Ergebnissen werden die jeweiligen (z.B. institutionellen) Rahmenbedingungen berücksichtigt.

2.4. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

SAFE Wissenschaftler:innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

SAFE Wissenschaftler:innen sollen sich die Gefahren des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst machen. Ihre Verantwortung beschränkt sich nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.

SAFE trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns seiner Beschäftigten und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Mit der SAFE-Leitlinie "Gute wissenschaftliche Praxis" (siehe Anhang) hat SAFE verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben entwickelt.⁵

SAFE Wissenschaftler:innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nichtakademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass Wissenschaftler:innen die Forschungseinrichtung wechseln werden und die von ihnen generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten. Die weitere Nutzung steht insbesondere denjenigen zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

2.5. Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden SAFE Wissenschaftler:innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

⁵ Siehe auch *Verfahrensordnung der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung* unter www.leibniz-gemeinschaft.de/verfahrensordnung-ethik.

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

2.6. Dokumentation

SAFE Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es erforderlich ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die SAFE Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sollen bestmöglich gegen Manipulationen geschützt werden.

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

2.7. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen SAFE Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler:innen entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben SAFE Wissenschaftler:innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach.

Alle für SAFE tätigen Wissenschaftler:innen veröffentlichen ihre vorläufigen Ergebnisse in der SAFE Working Paper Reihe, deren Schriften auf einschlägigen Plattformen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit unmittelbar zugänglich gemacht sowie in zertifizierten Dokumenten-Servern dauerhaft und sicher archiviert werden.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen SAFE Wissenschaftler:innen, wann immer möglich, die einer Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien

(„Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien, so wie dem SAFE-eigenen FiF Repository.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden SAFE Wissenschaftler:innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang und zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse.

2.8. Autor:innenschaft

Autor:in ist, wer nachvollziehbar einen wesentlichen und selbständigen Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen in der Publikation explizit ausgewiesen werden. Autor:innen von SAFE achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können.

Der die Autorschaft begründende Beitrag muss zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag wesentlich, selbständig und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. In der Regel liegt dies vor, wenn ein:e Wissenschaftler:in in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in einem Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist in der Leibniz-Gemeinschaft nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

SAFE Wissenschaftler:innen verständigen sich, wer Autor:in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien.

Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

2.9. Publikationsorgan

Autor:innen von SAFE wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. SAFE Wissenschaftler:innen, die die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche

Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Neue oder unbekannte Publikationsorgane werden auf ihre Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

2.10. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. SAFE Wissenschaftler:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen eine Person als Gutachter:in oder Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler:innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

2.11. Archivierung

SAFE Wissenschaftler:innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies dar. SAFE stellt sicher, dass die hierzu erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auffindbar aufbewahrt. Sofern keine lizenz-, datenschutzrechtlichen oder einzelvertraglichen Einschränkungen vorliegen, werden die Daten über das FiF Repository des SAFE Data Centers öffentlich zugänglich gemacht. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Die entsprechenden Gründe müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

3. Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

3.1. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens regeln die SAFE-Leitlinie „Gute wissenschaftliche Praxis“ (siehe Anhang 1) und die Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft. Danach setzen sich die SAFE Ombudsperson(en) und die zentralen Ombudspersonen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, in allen Verfahrensschritten in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der:des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der:dem Hinweisgebenden noch der:dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Die SAFE Ombudspersonen tragen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der:dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der:Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

Insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler:innen sollen Anzeigen möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der:des Hinweisgebenden führen; die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

Die:Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die:der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der geltenden Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die:der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die SAFE Ombudspersonen oder ggfs. an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft wenden. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ bleibt davon unberührt.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die:der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die:der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die:der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der:des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der:des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie:er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die:der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie:er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit eines Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die:der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die SAFE Ombudspersonen entscheiden im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den

Hinweisgebenden umgeht. Die:Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

3.2. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

SAFE hat in seiner Leitlinie „Gute wissenschaftliche Praxis“ (siehe Anhang 1) ein Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Basis hinreichender Rechtsgrundlagen sowie der geltenden Leibniz-Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis⁶ festgelegt. Die SAFE Leitlinie umfasst zudem Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie wird stets ergänzend zu einschlägigen höherrangigen Normen angewandt.

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Art und Schweregrad möglicher Verstöße sind in der SAFE-Leitlinie oder in den einschlägigen Leitlinien und Regelwerken der Leibniz-Gemeinschaft ausführlich niedergelegt.

Die SAFE-Leitlinie umfasst Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Rolle der Ombudspersonen und des zentralen Ombudsgremiums der Leibniz-Gemeinschaft, zu Befangenheiten sowie ggfls. zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Danach werden der:dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der:dem Hinweisgebenden in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. SAFE gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die SAFE Leitlinie zeigt verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Den in den Absätzen 3.1 und 3.2 festgelegten Grundsätzen und den erwähnten Ausfüllungserfordernissen ist bei der Anwendung und künftigen Fortschreibung der Verfahrensregeln der Leitlinie umfänglich und vollständig Rechnung zu tragen.

⁶ Siehe [Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft](#).

ANHANG 1: SAFE-Leitlinie „Gute wissenschaftliche Praxis“

1. Einleitung

Ausgehend von der Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft am 28. November 2019 hat das Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE (nachfolgend „SAFE“ oder „das Institut“) ein Regelwerk zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen, das für alle wissenschaftlichen Beschäftigten verbindlich ist. Es formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten. Zudem beschreibt es die Rolle und Aufgaben der SAFE Ombudspersonen und des zentralen Ombudsgremiums der Leibniz-Gemeinschaft und legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest.

2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört:

- lege artis unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards zu arbeiten,
- alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie Protokolle und Forschungsdaten sicher aufzubewahren. Versuchsprotokolle sollen dabei auf nachvollziehbare Weise und in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form das Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten,
- die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und anderen Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
- Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und Offenlegung von Drittmittelgeberinnen und Drittmittelgebern,
- in allen Veröffentlichungen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
- die Übernahme der Verantwortung der Autor:innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen für den Inhalt und die Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion insgesamt sowie die explizite Kenntlichmachung und Begründung von Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt,
- die angemessene Begleitung von Wissenschaftler:innen in Qualifizierungsphasen, einschließlich der hinreichenden Kompetenzvermittlung, einer kontinuierlichen individuellen Betreuung sowie einer angemessenen und nachvollziehbaren akademischen Leistungsbewertung von Qualifizierungsarbeiten,
- die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und Wahrnehmung von wissenschaftlichen Leitungsaufgaben in der Einrichtung insgesamt sowie in ihren jeweiligen Arbeitseinheiten, einschließlich der Sicherung transparenter Organisationsformen, einer hinreichend klaren Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben sowie der konsequenten Vermeidung des Missbrauchs von Macht und des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen,

- der Vorrang von Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen als Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird.

Als Autor:in einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse oder Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts selbst einen wesentlichen Beitrag geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen.

Forschungsdaten müssen vollständig und mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben, soweit möglich in zentralen, öffentlichen Repositorien, wie zum Beispiel das Repository für Finanzdaten von SAFE (FiF). Informationen über Arbeitsabläufe sowie über angewandte Materialien, Methoden und Software sind zugänglich zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten und im Umgang mit untersuchten Personen, sei es in Befragungen, Experimenten oder bei Beobachtungen, sind ethische Standards und Rechtsnormen einzuhalten. Insbesondere die Persönlichkeitsrechte und die Autonomie von in Untersuchungen einbezogenen Personen sind zu wahren. Die Zustimmung zur Teilnahme ist in der Regel vorab einzuholen und zu dokumentieren. Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist. Generell ist ein vertretbares Verhältnis von Risiken gegenüber dem wahrscheinlichen Ertrag einzuhalten. Das Recht auf Anonymität der untersuchten Personen ist zu gewährleisten. Von untersuchten Personen erlangte vertrauliche Informationen müssen entsprechend behandelt und durch sorgfältige Vorkehrungen geschützt werden. Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichem Zusammenhang durch insbesondere:

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
- unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.

Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:

- bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachter:in,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen.

Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung von (insb. personenbezogenen) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.

Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

Koautorschaft unter bewusster Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

4. SAFE Ombudspersonen

Zur Schlichtung oder Klärung von Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten oder Streitfragen im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis werden von den Wissenschaftler:innen von SAFE zwei Ombudspersonen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Wissenschaftler:innen, die gegen Entgelt oder im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Forschungsaufgaben bei SAFE wahrnehmen. Die Institutsleitung sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung

einer geheimen Wahl und für eine ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudspersonen.

Die Ombudspersonen sollen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität und sachliche Urteilskraft verfügen und Leitungserfahrung besitzen, Sie dürfen nicht Mitglied der Leitungsgremien (Vorstand und Forschungsausschuss) von SAFE sein. Sie vertreten sich gegenseitig. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Ombudspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie sind bei der Ausübung des Amtes von allen an einem Verfahren beteiligten Wissenschaftler:innen zu unterstützen. Sie berichten jährlich dem SAFE-Vorstand und dem SAFE-Kuratorium in schriftlicher Form.

Eine Ombudsperson kann mit zwei Dritteln der Stimmen aller wahlberechtigten Wissenschaftler:innen abgewählt werden, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Der betroffenen Ombudsperson ist vor einem solchen Beschluss die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.

Die SAFE Ombudspersonen beraten die Wissenschaftler:innen und vermitteln in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis. Sie können gegenüber der Leitung von SAFE Stellungnahmen abgeben und tragen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität des Instituts bei. Sie prüfen zudem Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem förmlichen Verfahren (siehe folgender Abschnitt). Ergibt sich im Verlauf eines solchen Prüfverfahrens, dass innerhalb von SAFE eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, legen die Ombudspersonen den Vorgang dem Leibniz-Ombudsgremium vor. Davon unberührt bleibt jederzeit die Möglichkeit, sich an das Leibniz-Ombudsgremium oder an das von der DFG eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

5. Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Vorgehen bei der Ermittlung⁷

An die SAFE Ombudspersonen können und sollen sich alle wenden, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb des Instituts hegen oder die einem solchen Verdacht ausgesetzt sind.

Vorprüfung

Liegt den Ombudspersonen ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, führen sie eigenständig und unverzüglich eine Vorprüfung durch. Dazu hören sie in der Regel zunächst den Hinweisgeber:die Hinweisgeberin in mündlicher oder schriftlicher Form an und prüfen umfassend alle vorgelegten Beweismittel. Im Anschluss fordern sie den:die vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene:n mit einer Frist von zwei Wochen zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme auf unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel. Die Frist muss auf Antrag in angemessener Form verlängert werden. Zur Aufklärung der

⁷ Siehe auch SAFE Ethikkodex, Abschnitt 3.

Sachlage können die Ombudspersonen weitere Personen befragen und Expertenmeinungen einholen.

Die Befangenheit einer ermittelnden Ombudsperson kann sowohl durch sie selbst als auch durch die Betroffenen geltend gemacht werden. Besteht über den Vorwurf der Befangenheit Uneinigkeit, entscheidet der:die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats.

Nach Eingang der Stellungnahme der:des Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist treffen die Ombudspersonen innerhalb einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräften oder bestärken.

Sehen die Ombudspersonen den Vorwurf als nicht gerechtfertigt an, wird das Verfahren ohne weitere Schritte oder Berichterstattung abgeschlossen. Der:Die Hinweisgeber:in und der:die vom Verdacht Betroffene werden darüber informiert. Im Fall eines fortbestehenden Verdachts erstellen die Ombudspersonen einen schriftlichen Bericht. Der Bericht schließt mit der Empfehlung, einen Untersuchungsausschuss einzurichten oder aber das Verfahren an das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft weiterzuleiten. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine:n Kooperationsprofessor:in, so kann alternativ empfohlen werden, den Fall an das entsprechende Gremium der kooperierenden Universität weiterzuleiten.

Der Bericht wird den Betroffenen und dem:der Vorsitzenden des Kuratoriums vorgelegt. Letztere:r setzt bei entsprechender Empfehlung einen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung des Vorwurfs des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Der Vorstand wird über den Vorgang informiert.

Untersuchungsausschuss zur Überprüfung des Vorwurfs des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der Untersuchungsausschuss zur Überprüfung des Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist an die für das Institut erlassenen Richtlinien und Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Definitionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Er berücksichtigt darüber hinaus die anerkannten fachlichen Standards und richtet seine Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung aus.

Der:die Vorsitzende des Kuratoriums wählt im Einvernehmen mit den Ombudspersonen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die nicht Mitarbeiter:innen des Instituts sein dürfen, darunter

- a. der:die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats oder ein von ihm:ihr benanntes Mitglied des Beirats,
- b. ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt,
- c. ein:e Volljurist:in.

Mindestens eine der beiden Ombudspersonen ist Mitglied des Untersuchungsausschusses ohne Stimmrecht.

Die Befangenheit eines benannten Mitglieds kann sowohl durch es selbst als auch durch die Betroffenen geltend gemacht werden. Besteht über den Vorwurf der Befangenheit Uneinigkeit, entscheidet der:die Vorsitzende des Kuratoriums. Sollte eines der drei o. a. Mitglieder im Laufe des Verfahrens dauerhaft an der Mitarbeit im Untersuchungsausschuss verhindert

sein, so wählt der:die Vorsitzende des Kuratoriums im Einvernehmen mit den Ombudspersonen umgehend eine:n Nachfolger:in.

Der Untersuchungsausschuss berät nicht-öffentlich. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Er bestimmt aus seinen Reihen eine:n Vorsitzende:n, dem:der die Leitung der Sitzungen obliegt. Er beauftragt ferner eines seiner fachlich geeigneten Mitglieder damit, im Sinne eines Anwaltes des:der Beschuldigten nach entlastenden Argumenten zu suchen und diese in die Diskussion des Ausschusses einzubringen.

Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte Person sowie den:die Hinweisgeber:in und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Er kann weitere Personen befragen sowie Expertenmeinungen einholen oder Gutachter:innen beratend hinzuziehen.

In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab seiner konstituierenden Sitzung abgeschlossen sein.

Der Untersuchungsausschuss fasst einen Bericht an den:die Vorsitzende:n des Kuratoriums, in dem er das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen sowie bewerten, feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, und Empfehlungen über das weitere Vorgehen bzw. weitere Maßnahmen geben.

Alle Ermittlungen – sowohl im Rahmen der Vorprüfung als auch im Rahmen des Untersuchungsausschusses – erfolgen unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen. Personenbezogene Informationen werden, soweit möglich, anonymisiert. Eine Offenlegung des Namens des:der Hinweisgeber:in gegenüber der beschuldigten Person ist in der Regel nur dann geboten, wenn auf andere Weise keine sachgerechte Verteidigung gegen die Vorwürfe möglich ist. Die Ombudspersonen sind verpflichtet, Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen des:der Hinweisgeber:in möglichst zu verhindern, wie auch Beschuldigte vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für die im weiteren Verfahren gegebenenfalls hinzugezogenen Personen und Gremien.

6. Abschluss des Verfahrens

Der:Die Vorsitzende des Kuratoriums befasst sich mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses. Er:Sie stellt entweder das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. Weicht er:sie dabei vom Votum des Berichts des Untersuchungsausschusses ab, ist dies ausführlich zu begründen. Stellt er:sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest, leitet er:sie den Bericht an den Vorstand weiter.

Der Vorstand entscheidet auf Basis des Berichts über erforderliche und angemessene Maßnahmen. Dabei berücksichtigt er, ob das Fehlverhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.

Maßnahmen können sein:

- schriftliche Rüge,

- Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen,
- Einleitung akademischer, disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen.

Stellt der Vorstand auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind den Betroffenen, dem:der Hinweisgeber:in sowie der:dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung seiner Beschlüsse und der Berichte der Ombudspersonen einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten Interesses Dritter.